

Kann eine Beeinträchtigung trotzdem nicht vermieden werden, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine solche Ausnahme kommt nach dem Naturschutzrecht nur für wenige besondere Fälle (z. B. im Interesse der Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit) in Frage. Selbst dann kann die Behörde eine solche Ausnahme nur erteilen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Tierart durch die Maßnahme nicht verschlechtert.

Wenn sich erst während einer Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahme herausstellt, dass besonders geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt oder zerstört werden können, muss umgehend reagiert werden.

In diesem Fall sind die Arbeiten zu unterbrechen, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z. B. Vogelneester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt werden oder Tiere streng geschützter Arten (z. B. Fledermäuse) oder europäischen Vogelarten erheblich gestört werden können.

Das weitere Vorgehen ist daraufhin mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Der Verstoß gegen die Verbotsvorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Sofern streng geschützte Tierarten wie z. B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

**Helfen Sie durch Beachtung
dieser Vorgaben
einen wichtigen Beitrag
zum Erhalt unserer
bedrohten Tierarten
zu leisten.**



**Für weitergehende Informationen wenden
Sie sich bitte an:**

Landkreis Cloppenburg

Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Telefon: 04471/15-360
Fax: 04471/15-661
E-Mail: f.plaspohl@lkclp.de | www.lkclp.de



Stand | Dezember 2020 © Landkreis Cloppenburg

Gebäude- abriss und Artenschutz



**Informationen
für Bauherren und Planer**



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Grundsätzlich ist der Artenschutz (§44 BNatSchG) beim Abriss oder der Sanierung eines Gebäudes zu beachten, auch wenn keine unmittelbare baurechtliche Genehmigung hierfür notwendig ist (vgl. § 60 NBauO).

Es sollte daher schon im Rahmen der Planung einer Sanierungs- oder Abrissmaßnahme geklärt werden, ob betroffene Gebäudeteile Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind.



Foto: Planungsbüro regionalplan & upv

Lebensstätten verschiedener Tierartengruppen wie Fledermäuse, Vögel und Insekten können sich in Gebäuden in Dach- und Mauervorspüngen, im Dachgeschoss und der Dacheindeckung, in Verkleidung, Fensterläden, Rollädenkästen oder Kellern bieten.

Das Vorkommen ist aber oftmals nur durch Fachleute erkennbar. Fledermäuse zum Beispiel können bereits durch sehr kleine Spalten am Gebäude einfliegen oder diesen als Rückzugsort nutzen.

Überall dort, wo ein Vorkommen dieser Tierartengruppen nicht ausgeschlossen werden kann, in jedem Fall aber bei älteren, ungenutzten Gebäuden, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, Brücken und Ufermauerwerken sollten Bauherren frühzeitig in der Planungsphase ein Gutachterbüro hinzuziehen, welches das Gebäude auf vorhandene Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten hin untersucht.



Die Notwendigkeit einer möglichen Untersuchung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus der Beachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG folgt, dass dauerhafte Lebensstätten wie Fledermaus-Winterquartiere oder Schwalbennester und Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über zu schützen sind, einmalige Niststätten wie Singvogel- oder Hornissennester können nach der Fortpflanzungsperiode, die von Februar bis Oktober dauert, entfernt werden. Beim Vorkommen dauerhafter Lebensstätten können die Gutachter ggfs. Wege aufzeigen, wie die Planung und der Schutz der betroffenen Tierarten vereinbart werden kann (z. B. durch Schaffung von Ersatzlebensraum in Form von künstlichen Nisthilfen oder den Einbau spezieller Fledermausziegel bei der Dacherneuerung).

Sind geschützte Arten von einer Baumaßnahme betroffen, sollten zunächst mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die betroffenen Arten abgestimmt werden (z. B. Bauzeitenregelung). Oftmals ist es bereits durch eine mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Verlegung der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Quartierzeit sowie durch die Einrichtung künstlicher Nisthilfen zur Schaffung von Ersatzlebensstätten möglich, Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten zu vermeiden oder weitgehend zu minimieren.

Foto: Planungsbüro regionalplan & upv

